

tätigkeit vollauf bestanden haben. Die beiden Richtlinien bilden noch gegenwärtig die Grundlage für die Anwendung der darin behandelten familienrechtlichen Gesetzesbestimmungen. Abänderungen ihres Inhalts haben sich nicht als notwendig erwiesen. Nach Ziel und Inhalt stehen sie in vollem Einklang mit der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960. Voraussichtlich werden daher beide Richtlinien ihre Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten des neuen Familiengesetzbuchs behalten, für dessen Inhalt sie nützliche Vorarbeit geleistet haben.

Dabei darf es wohl als Bestätigung des vorstehend abgegebenen Urteils angesehen werden, daß die Fälle, in denen wegen Verletzung des § 8 EheVO kassiert werden mußte, erheblich abgenommen haben. Im Jahre 1960 waren es von insgesamt 60 familienrechtlichen Kassationen nur sieben, im Jahre 1961 von bisher 48 Kassationen sogar nur zwei. Auch die darüber hinausgehende Überprüfung instanzgerichtlicher Urteile — eine notwendige Arbeit, die das Oberste Gericht weiterhin planmäßig durchführt — hat ergeben, daß sich unsere Gerichte nach dem Erlass der Richtlinien Nr. 9 und 10 der ihnen gestellten Aufgabe in Familiensachen mehr und mehr gewachsen zeigen, womit natürlich nicht ausgeschlossen sein soll; daß nicht dennoch in Einzelfällen immer noch, z. T. sogar recht erhebliche Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit unterlaufen. Das gilt insbesondere bei der Scheidung sog. alter Ehen. Auch im entgegengesetzten Fall, also bei der Scheidung junger und sehr junger Ehen, zeigt sich bei einigen Kreisgerichten eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung. Es gibt darunter Ehen, die nach noch nicht einmal einjährigem Bestände geschieden worden sind. Die Begründung solcher Urteile ist nicht selten ideologisch falsch, mindestens aber unzureichend, wenn sie sich im wesentlichen darauf beschränken, festzustellen, die Ehe sei übereilt geschlossen worden, es sei nicht zu einem harmonischen Eheleben gekommen, Verschiedenheit der Charaktere und Neigungen habe dies verhindert und dergleichen. Vor derartig übereilten, ungenügend fundierten Scheidungen muß ernstlich gewarnt werden, zumal sich bis in die jüngste Zeit hinein gezeigt hat, daß der Anteil der Klagen auf Scheidung junger Ehen ansteigt. Die Präambel der EheVO und ihr § 8, der eine Scheidung nur dann zuläßt, wenn die Ehe wirklich allseitig ihren Sinn für die Parteien und die Gesellschaft verloren hat, weisen klar die Grenzen auf, die unter keinen Umständen mißachtet und überschritten werden dürfen.

Das gilt insbesondere für Ehen, in denen das Wohl minderjähriger Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert. Diesem Umstand wird nicht immer genügend Aufmerksamkeit gewidmet. So konnten wir in einem Bezirk feststellen, daß in Fällen, in denen kein Gegenantrag vorlag oder beiderseits die Scheidung verlangt wurde, einige Gerichte allzusehr geneigt waren, ohne nähere Untersuchung der tatsächlichen Lebensverhältnisse die Ehe zu scheiden.

Im übrigen zeigt sich die Wirkung unserer sich ständig festigenden wirtschaftlichen Entwicklung auf die familienrechtlichen Bindungen innerhalb unserer werktätigen Bevölkerung nicht nur darin, daß ungünstige Vermögens- und Einkommensverhältnisse als ehestörende Fakten kaum in Erscheinung treten, sondern auch in der bemerkenswerten Tatsache, daß häufig die Frau als Klägerin in Ehesachen auftritt. Dank unserer krisenfreien Wirtschaft hat sie alle Möglichkeiten, im Falle einer Scheidung ihrer verfehlten und sinnlos gewordenen Ehe sich durch eigene Arbeit ein neues Leben aufzubauen. Aber auch in diesen Fällen müssen die Gerichte einem leichtfertigen Verlangen auf Ehescheidung entgegenzutreten, wenn sich ergeben sollte, daß die Eheleute, zumal wenn sie Kinder haben, es an der genügenden moralischen Entschlußkraft fehlen lassen,

um Krisenerscheinungen in der Ehe rechtzeitig vorzubeugen oder sie zu überwinden.

#### Zur Anwendung des § 8 EheVO

1. Hauptgrundsatz ist und bleibt die richtige moralisch-politische Einordnung und Würdigung der dem Gericht unterbreiteten Streitfälle, d. h. die an jedes Gericht zu stellende Forderung, unter Beachtung des Bewußtseinsstandes unserer werktätigen Menschen die nahezu jeder Bestimmung des Familienrechts innewohnende moralisch-ethische Erziehungsfunktion zu verwirklichen und so auch die Familienrechtsprechung zu einem Hebel der Fortentwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen im Sinne der allmählichen Herausbildung eines neuen Menschentypus der sozialistischen Epoche zu machen.

Mit Recht weist Nathan in seinem Beitrag „Familienrecht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft“ (NJ 1961 S. 626) zur Klärung dieser Fragen auf die Einseitigkeit der bisherigen Betrachtungsweise hin. Er untersucht deshalb die Wechselwirkung zwischen Recht und Moral bei der Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen von der Seite der Moral her, wobei er auch auf das Wirksamwerden bewußtseinsbildender Einflüsse durch die gesellschaftlichen Kollektive — Parteiorganisationen, Hausgemeinschaften' usw. — eingeht. So entschieden ihm darin zuzustimmen ist, wird dadurch das Problem der Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive in die Tätigkeit unserer Gerichte dennoch nicht gelöst.

Es konnte beobachtet werden, daß einige Gerichte in den familienrechtlichen Urteilen einen Bewußtseinsstand unserer Bevölkerung voraussetzen, wie er erst in späteren Phasen der Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse erreicht werden wird. Als Beispiele seien hierfür Urteile erwähnt, in denen — im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 15 EheVO — getrennt lebenden Ehefrauen die Aufnahme von Berufsarbeit zugemutet wird oder in denen geschiedenen Ehefrauen, denen die Personensorge für minderjährige Kinder übertragen worden ist, die Zeit der Zahlung des Überbrückungsunterhalts nach § 13 EheVO in unzumutbarer Weise verkürzt wird.

Sicherlich ist es gerade in Ehesachen wesentlich, sich ständig mit der Persönlichkeit der Parteien und der Dialektik ihrer Bewußtseinsentwicklung auseinanderzusetzen, können sich doch bei einem verschiedenen Stand dieser Entwicklung unter den Eheleuten leicht schwere Konflikte ergeben. Falsch ist es jedoch, wenn — wie dies z. B. in Scheidungsurteilen des Bezirksgerichts Gera zu beobachten war — nur allgemein gewisse Feststellungen über die Zugehörigkeit der Parteien zu bestimmten gesellschaftlichen Organisationen getroffen werden, die aber in keiner Weise sachbezogen sind und daher in der Beurteilung der objektiven Entwicklung der ehelichen Beziehungen vom Gericht nicht einmal erwähnt, geschweige denn sachlich gewürdigt werden. Aus einer solchen Behandlung kann sich leicht die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz ergeben. Die Beachtung des Grundsatzes der sozialistischen Moral: „Du sollst sauber und anständig leben und Deine Familie achten“, richtet sich an jeden Bürger ohne Unterschied seiner gesellschaftlichen Entwicklung und Betätigung.

Vollends abzulehnen aber ist es, wenn dasselbe Bezirksgericht im Tatbestände seines den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen ehelichen Kindes betreffenden Urteils vom 6. Juli 1960 anführt, daß die als Verkäuferin in einer Konsumgenossenschaft tätige Mutter des Kindes „gesellschaftlich außer gelegentlichen NAW-Einsätzen nicht tätig“ sei. Es handelte sich hierbei um eine verheiratete Frau, die einen aus fünf Personen bestehenden Haushalt mit drei minderjährigen Kindern betreute, gleichwohl ganztätig noch den nicht leichten Beruf einer Verkäuferin ausübte und darüber hinaus